

scheidende Veränderungen den Text x in sich aufgenommen hätte.

Berücksichtigt man hierzu, dass uns sonst kein quellenmässiger Hinweis auf diesen Text x zu Gebote steht, und dass die Schwierigkeiten, die mich selbst früher zur Annahme desselben veranlasst haben, durch die oben (S. 649 ff.) angestellten Ueberlegungen sich, wie mir scheinen möchte, wohl überbrücken lassen, so wird jeder, der mit textkritischen Fragen sich befasst hat, wohl geneigt sein, das Mass der Wahrscheinlichkeit jenes x nicht zu hoch einzuschätzen.

Mit dieser Einschränkung, der nach alle dem keine allzugrosse Bedeutung zukommen kann, gehen wir nun auf jene Folgerungen ein, die sich aus der Datierung der Lex Alam. ergeben.

Nach Brunner, dem auch Lehmann in seiner Ausgabe gefolgt ist, wird heute im allgemeinen die Entstehung der Lex Alam. in die Zeit des Herzogs Lantfried (709—730), vielleicht noch enger begrenzt in die Zeit des fränkischen Königs Chlothar IV., also in die Jahre 717—719, gesetzt.

Die Gründe für diese Annahme sind im wesentlichen folgende: Im Vordergrund steht zunächst die Beweisführung Brunners¹ und Karl Lehmanns², dass der uns vorliegende Text der Lex Alam. mit seinen Varianten die Annahme einer mehrfachen Redaktion mit nichten rechtfertigen, sondern dass uns nur eine einheitliche Redaktion vorliegt³. Die hier gegen Merkel durchgeführte Beweisführung, insbesondere die ausführlichen Darlegungen Brunners scheinen mir mit vollster Evidenz zu zeigen, dass die von Merkel verfochtene Lehre, welche eine Redaktion Chlothars und eine Lantfrieds unterscheiden will, auf unglaublich schwachen Argumenten, man darf fast sagen, willkürlich aufgebaut ist und in der handschriftlichen Ueberlieferung jedweder Stütze entbehrt⁴. Aus den Hss., die uns heute vorliegen, kann man wohl nur eine einzige Redaktion des alamannischen Volksrechtes erschliessen⁵.

1) Berliner SB. 1885 S. 149 ff. 2) N. A. X, 488 ff. 3) Vgl. von älteren auch: Boretius in Sybels hist. Zeitschr. XXII, 152 und Waitz V. G. II, 1³, 116. 4) Vgl. auch besonders den Hinweis Lehmanns a. a. O. S. 489 f., welcher an der Hand der synoptischen Tabellen Merkels klarstellt, dass nach dessen Annahme weitaus die Mehrzahl der Hss. das Recht der älteren Redaktion und das der jüngeren willkürlich gemischt überliefert hätten. 5) Anderer Ansicht B. Sepp a. a. O. S. 38, N. 1, der jedoch dem Worte 'renovata' im Prolog der Hss. A 1 und A 2 (nicht, wie Sepp sagt, der Hss. A) wohl schon darum zu